

Artic. I. heißt: „Nachdem sichs befindet, daß zuweilen von denen Herrschaften der Sachen bald zu viel, bald zu wenig beschiehet, öfters auch die Unterthänigkeit mit der Dienstleistung bisher unnöthig vermengert worden; gleichwohl aber die Unterthanen, wie bey diesem Markgrasthum Oberlausitz beständig hergebracht uffm Lande nicht nach Art und Weise, wie die Knechte in den römischen Rechten, dienstbar und leibeigen ꝛc.“ Allein wer siehet nicht, daß hier die Wenden nur von der bey den Römern gewöhnlichen Leibeigenschaft, bey welchen die Herren eine unumschränkte Gewalt über ihre Knechte und sogar das Recht über ihr Leben und ihren Tod hatten, freygesprochen werden? wobey sie dennoch in einer Art von Leibeigenschaft stecken, welche im folgenden also beschrieben wird: „daß sie denen uffm Grund gewidmeten gleich zu achten, dabey ihnen ohne Vorbe-  
wust einer iedwedern Erbherrschaft, sich an andere Orte zu begeben, in keinerley Wege frey stehet, sondern, weilien sie, wegen deren Dienste, die sie denen Gütern uff welchen sie geboren, oder sich sonst dahin seßhaft gemacht, zu leisten schuldig, vor ein zugehörig Stück derselben zu achten, müssen vielmehr bey solchen verbleiben und seynd sich anderer Ort zu wenden, oder ihr Hauswesen eigenes Willens, unbegrüßt der Herrschaft, zu verändern keinesweges besuagt.“ Indessen ist diese Leibeigenschaft eingeschränkt. Denn, wie es Art. IV. n. 5. der Unterthanen-Ordnung heißt: „Trüge sichs zu, daß die Herrschaft mit den Unterthanen allzu grausam und grimmig verführe, ihnen alle Lebensmittel durch übermäßige Bestrafung oder in andre Wege benähme, die Dienste über Erträglichkeit, wider des Landes Gebräuche, wider Billigkeit und jedes Ortes Satzungen, allzu hart spannen — so sollen in dergleichen Fällen die beschwerten Unterthanen — nach vorgehender rechtmäßiger Erkenntniß der Aemter, von der Pflicht der Unterthänigkeit nicht unbillig loßgezählet werden.“ Ingleichen Art. IV. n. 6. dafern auch ein Unterthan um Fortstellung seiner häuslichen Nahrung sich anderswohin zu begeben Willens und seinen Grund und Boden, mit Einwilligung der Herrschaft, verkaufet oder vertauschet, so soll er seiner Pflicht und Unterthänigkeit loßgezählet und gegen Erlegung billigmäßiger Gebühr loßgelassen werden.“ Und Art. IV. n. 7. „Demnach auch etliche Obrigkeiten und Herrschaften — sich unterstehen sollen, den Unterthanen, wenn sie sich verhelichen wollen, Einhalt zu thun, — so soll solches keinesweges — geduldet werden. Wenn demnach Hr. Schmidt